

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. November 1887.)

Den von der Präsidialverwaltung der schweiz. Eisenbahnkonferenz unter'm 16. Oktober 1887 gestellten Anträgen wird in dem Sinne zugestimmt, daß auf die am 18. Februar d. Js. beschlossene Abkürzung der Expeditionsfrist für gewöhnliches Gut auf 1 Tag verzichtet und dagegen folgende Abänderung des Transportreglements vom 1. Juli 1876 beschlossen wird:

1) In Art. 98, litt. b, wird die Transportfrist für gewöhnliche Güter auf je **125** angefangene Kilometer per Tag gesetzt.

2) In Art. 99 soll

a. der erste Absatz:

„Die Lieferfrist begreift nur den Transport auf der Bahn, d. h. von Station zu Station in sich“  
wegfallen, und

b. der vierte Absatz die folgende Fassung erhalten:

„Die Lieferfrist für gewöhnliches Gut beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes folgenden Mitternacht und gilt als gewahrt, wenn innerhalb derselben ab den Stationen, auf welchen ein Camionnagedienst eingerichtet ist, das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung rechtsgültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt, oder wenn auf Stationen, wo ein Camionnagedienst nicht besteht, und in Fällen, wo die Zufuhr ausdrücklich verboten ist (Art. 105, Absatz 4), innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft des Gutes für den Empfänger der Post übergeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt worden ist.

„Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit ist.“

3) Der zweite Absatz von Art. 105 erhält folgende Fassung:

„Bei gewöhnlichem Frachtgut hat diese Anzeige, beziehungsweise die Zustellung des Frachtbriefes und die Absendung des Avisbriefes — abgesehen von den bezüglich der Lieferzeit in den Art. 98 und 99 gesetzten Fristen — längstens 24 Stunden nach Ankunft des Frachtgutes, bei Eilgut binnen 4 Stunden . . . (wie bisher) . . . stattzufinden.“

Die Eisenbahngesellschaften sind eingeladen worden, die abgeänderten Bestimmungen längstens auf den 1. Januar 1888 einzuführen.

---

Der Bundesrath hat beschlossen, den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 14. Juli 1868 zu kündigen, und hat dem schweiz. Gesandten in Wien, Herrn Aepli, diesbezüglichen Auftrag erteilt.

---

(Vom 8. November 1887.)

Als Mitglied der Kommission für die thierärztlich-propädeutischen Prüfungen in Zürich wird Herr Paul Martin, Professor der Anatomie und Physiologie an der dortigen Thierarzneischule, gewählt.

---

(Vom 11. November 1887.)

Der Bundesrath hat Einsicht genommen von dem Kreditiv, durch welches S. Majestät der Kaiser von Oesterreich-Ungarn den Freiherrn von Trauttenberg als seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigt und welches derselbe den 10. November dem Hrn. Bundespräsidenten Droz überreicht hat.

---

Der Bundesrath hat der Regierung des Kantons Bern auf ihre Anfrage, ob die Bewilligung zum Ausschank und Verkauf gebrannter Wasser mit der Wirthschaftsbewilligung überhaupt verbunden und die Verkaufssteuer für erstere in die Wirthschaftspatenttaxe eingeschlossen werden könne, erwidert, er habe gegen diese Auffassung nichts einzuwenden. Ebenso halte er dafür, daß, wenn ein Kanton es im Interesse des öffentlichen Wohles für nothwendig erachte, die Beschränkungen des Kleinverkaufs von Branntwein noch weiter

auszudehnen, als es der Art. 7 des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser fordert, derselbe hiezu durchaus kompetent sei.

---

Der Bundesrath wählte:

(am 8. November 1887)

als Telegraphistin in Carouge: Frau Louisa Rouge, von Carouge,  
in Plainpalais (Genf);

(am 11. November 1887)

als Sekretär bei der Oberpost-  
direktion:

Hrn. Rudolf Brosy, von Mülliswil  
(Solothurn), derzeit Chef des  
schweiz. Messageriebureau in  
Luino (Italien);

„ Telegraphist in Dürrenroth: „ Joh. Alfred Steffen, von und  
in Dürrenroth (Bern).

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1887
Date	
Data	
Seite	482-484
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 724

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.